

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Amtsblatt für die königlichen und kaiserlichen Behörden in Aue, Gräbain, Gartenstein, Johannegeorgenstadt, Lößnitz, Reustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Expedition, Druck und Verlag von C. M. Gärtner in Schneeberg.

Nr. 151.

Ercheinung täglich mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage.
Preis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige.

Dienstag, 3. Juli 1894.

Abonnementgebühren: die gewöhnliche Halle 10 Pfennige, die postfreie Halle 12 Pfennige, die postfreie Halle 12 Pfennige.

Jahrgang.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Bädermeisters **Robert Paul Junghänel** in Gräbain wird heute am 30. Juni 1894, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Lokalkrieger Emil Hagemann in Wildenfels wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. August 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 27. Juli 1894, Vormittags 11 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 1. September 1894, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Wildenfels.
Römisch.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Fedor Oskar Gerberger**, alleiniger Inhaber des Materialwaaren-, Farben- und Spiritusgeschäfts in Firma: **Oskar Gerberger** in Johannegeorgenstadt wird heute am 30. Juni 1894, nachmittags 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Lokalkrieger **Adolf Elner** in Johannegeorgenstadt wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1894 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 6. August 1894, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 30. Juli 1894 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Johannegeorgenstadt,
am 30. Juni 1894.

Reuer.

Bekannt gemacht: Richter, G.-S.

Die auf Dienstag den 3. Juli d. J. Vorm. 11 Uhr angelegte Versteigerung von 2 Pferden findet nicht statt.

Lößnitz, am 30. Juni 1894.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgerichte das.
Pflau, Aktuar.

Bürgerrecht Aue.

Zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach § 17 der revidirten Städteordnung diejenigen Gemeindeglieder berechtigt, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihre bisherigen Aufenthaltes vollständig bezahlt haben,
7. entweder

- a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
- b) daselbst seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnort haben, oder
- c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Ausgabe ihres bisherigen Wohnortes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnort haben und
- C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Indem wir solches bekannt geben, werden alle diejenigen Personen, welche nach Vorstehendem verpflichtet sind, das Bürgerrecht zu erwerben, hiermit aufgefordert, sich in den nächsten Tagen und zwar spätestens bis zum

15. Juli d. J.

bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Mk. in unserer Registratur zu melden. Bei der Anmeldung sind die Steuer- und Abgabenzettel, der Geburts- und Taufschein, sowie der Staatsangehörigkeitsausweis vorzulegen.
Aue, am 27. Juni 1894.

Der Rath der Stadt.
Dr. Kreyßmar. Rahn.

Lößnitz, die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Weberei und Wollerei betr.
Zur Folge Bundesratsbeschlusses (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 1. März d. J.) unterliegen

vom 2. Juli d. J. ab

der Versicherungspflicht nach Maßgabe des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 auch solche selbstständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende), welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikanten, Handelsleute) mit Weberei und Wollerei, einschl. Maschinenweberei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

- a) auf die zur Herstellung der Gewebe- und Wirkwaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiber), Schererei, Schlichterei u. s. w. —, sowie
- b) auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretur, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweberei oder Hauswirkerei nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

- a) auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;
- b) auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich oder zwar in regelmäßiger Weise, aber nur nebenher und in so geringem Ausmaße thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeträgen nicht in entsprechendem Verhältnis steht;
- c) auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeit- oder Dienstverhältnis zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältnis zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

Alle hiernach versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben gemäß Einvernehmens mit der hiesigen die Invaliditäts- und Altersversicherungsgesellschaft führenden Allgem. Ortskrankenkasse längstens binnen 3 Tagen bei der an Rathshofstelle bestehenden Versicherungs-Kasse, bei welcher nichtschriftliche Meldung eingeführt ist, sowohl den Beginn der die Versicherung begründenden Beschäftigung, wie auch deren Beendigung und jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende ihre Invaliditäts- und Altersversicherung beeinflussende Veränderung anzuzeigen zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mk.

Lößnitz, am 26. Juni 1894.

Der Rath der Stadt.
Rieger, Ergm.

Lößnitz, Hausanschlüsse an die Hochdruckwasserleitung
Leistung werden zufolge Beschlusses der städtischen Collegien nach der nahe bevorstehenden Beendigung der Rohrlegungsarbeiten nicht mehr und keinesfalls vor Ablauf einer Reihe von Jahren wieder durchgeführt, weshalb etwaige Anträge auf Anschlussherstellung ungenügend und längstens bis 10. Juli d. J. hier zu stellen sind, ohne daß damit aber die Ausführung selbst schon gewährleistet wird.
Lößnitz, am 30. Juni 1894

Der Rath der Stadt.
Rieger, Ergm.

Die diesjährige Gräberschmückung

ist auf Dom. VII. p. Trin., den 8. Juli, anberaumt worden.
Schneeberg, den 25. Juni 1894.

Der Kirchenvorstand.

Nachruf.

Herrn Alexander Emil Springer sen,

Stickerfabrikanten allhier,

welcher seit 1882 dem Kirchenvorstande als ein treues, bewährtes Mitglied angehört und seit 1892 das Amt eines stellvertr. Vorsitzenden und Kirchrechnungsführers in gewissenhaftester Weise bekleidet, dessen wahrhaft christlicher Lebenswandel allen zum Vorbild gereicht und vielen auch zum Segen geworden, und der durch seinen Liebeserwerb für Innere und Aeußere Mission in unserer Gemeinde höchst anregend gewirkt, ruft bei seinem Hinscheiden den tieferschuldigten Dank in die Ewigkeit nach.

Der Herr der Kirche vergelte ihm alle an Seinem Reiche gethanene Arbeit!

Der Kirchenvorstand zu Hundshübel.

Berth. Kraß, P.